

Anlage 1a

Antrag auf Erteilung einer Stellvertretungserlaubnis nach § 13 Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG)

Inhaber des Prostitutionsgewerbes (Name, Vorname oder Firma)		
Anschrift (ggf. Hauptniederlassung)		
Telefon:	Telefax:	E-Mail:
Die Erlaubnis nach § 12 ProstSchG für das Prostitutionsgewerbe wurde erteil/beantragt am		

(Ort, Datum, Unterschrift des Erlaubnisinhabers bzw. des gesetzlichen Vertreters)

1. Personalien des Stellvertreters

(Sind mehrere Personen zur Vertretung berufen, ist für jede Person ein Antragsformular auszufüllen.)

Name, Vorname(n), ggf. Geburtsname		
☐ männlich ☐ weiblich		
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit
Wohnanschrift (bei Ausländern auch Heimatanschrift)		
Wohnanschrift in den letzten fünf Jahren, Wenn nicht wie oben angegeben	von / bis	Aufenthaltort

2. Überprüfung der Zuverlässigkeit

Anhängige Strafverfahren (Justizbehörde, Aktenzeichen)	☐ nein ☐ ja:
Anhängige Bußgeldverfahren wegen Verstößen bei einer gewerblichen Tätigkeit (Behörde, Aktenzeichen)	☐ nein ☐ ja
Eintragungen im Schuldnerverzeichnis	☐ nein ☐ ja:
Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bzw. Abweisung eines Eröffnungsantrags mangels Masse innerhalb der letzten fünf Jahre (Amtsgericht, Aktenzeichen)	☐ nein ☐ ja:
Anhängige oder abgeschlossene Gewerbeuntersagungs- verfahren nach § 35 Gewerbeordnung und/oder Rück- nahme/Widerruf einer gewerbe-rechtlichen Erlaubnis (Behörde, Aktenzeichen)	☐ nein ☐ ja:

Ich versichere die Richtigkeit der vorstehenden Angaben.

Ich bin damit einverstanden, dass die in diesem Antrag aufgeführten Behörden die für die Bearbeitung erforderlichen Auskünfte erteilen und Akteneinsicht gewähren.

(Ort, Datum, Unterschrift des Stellvertreters)

Hinweise zur Antragstellung:

Zur Bearbeitung des Antrages werden folgende Unterlagen benötigt:

- Erlaubnis nach § 12 Prostituiertenschutzgesetz des Prostitutionsgewerbes, für das die Stellvertretungserlaubnis beantragt wird
- Personalausweis, Reisepass, ggf. elektronischer Aufenthaltstitel
- Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach Belegart „0“, bzw. europäisches Führungszeugnis
(zu beantragen bei Ihrer Wohnortgemeinde)
- Gewerbezentralregisterauszug nach Belegart „9“
(zu beantragen bei Ihrer Wohnortgemeinde)
- Bescheinigung in Steuersachen des zuständigen Finanzamtes

Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem Umfang der Erlaubnis.

Über die festgesetzte Gebühr erhält der Inhaber des Prostitutionsgewerbes, für den die Stellvertretungserlaubnis erteilt wird, einen vorläufigen Gebührenbescheid.

Allgemeines

- Zur Überprüfung der Zuverlässigkeit wird gemäß § 15 Abs. 2 ProstSchG eine Stellungnahme der Polizei eingeholt.
- Ausländer, die sich in Deutschland aufhalten und selbstständig oder nichtselbstständig tätig werden wollen, benötigen einen hierzu berechtigenden deutschen Aufenthaltstitel, soweit sie nicht die Staatsangehörigkeit eines EU/EWR Mitgliedstaates haben.